

Umständen verschiedene Gründe haben, dasselbe erheblich geringer anzusetzen, als die gebeichteten Sünden es an sich nahelegen würden; — die Hauptsache ist, daß er, bei Ausübung der sakramentalen Richtergewalt über die Sünden, das Recht und die Pflicht hat, nach seinem Ermessen eine Strafe oder Buße zu bestimmen. Dieses Recht fehlt ihm bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden; daher kann er auch die sakramentale Richtergewalt der Lossprechung über diese nie ausüben.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Ersatzpflicht des Tiereigentümers.**) Aus dem Hofe des A flogen die Hühner über den Zaun in den anstoßenden Garten des B und richteten dort unter den Sämereien und Blumen einen großen Schaden an. A fragt, ob er für den Schaden ersatzpflichtig sei. — B seinerseits sucht die Hühner zu vertreiben, wirft mit einem Prügel nach ihnen und tötet dadurch mehrere Hühner, die er behält; da die anderen Hühner aber weiter in seinen Garten dringen, legt er Gift und tötet eine Anzahl. Er fragt, ob er ersatzpflichtig sei.

Nach dem Gesetze ist der Tierhalter für den Schaden haftbar, den sein Tier an dem Eigentum, der Gesundheit, dem Leben des anderen angerichtet hat. Diese Verpflichtung gilt auch im Gewissen sicher schon vor dem Richterspruch, wenn theologische Schuld auf Seite des Tierhalters vorliegt, d. h. wenn er den Schaden des anderen absichtlich oder fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Wenn keine theologische Schuld vorliegt, so besteht die Verpflichtung im Gewissen erst nach dem Richterspruche. Wenn aber der Geschädigte den Ersatz ernstlich fordert, wird er regelmäßig auch schon vorher den Ersatz leisten müssen, um den Prozeß und unnötige Kosten zu vermeiden.

Daraus geht hervor, daß A sicher für den Schaden verantwortlich ist, wenn er dazu verurteilt wird, oder wenn er schuldbarer Weise nicht alles Entsprechende getan hätte, um den Schaden zu verhindern, z. B. in Reparatur, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm obliegt.

B, der durch die Tiere des Nachbars Geschädigte, darf diese Tiere töten, wenn er sie nicht in anderer Weise von seinem Eigentum abhalten und so den Schaden verhüten kann. Die getöteten Tiere darf er zum Ersatze des Schadens behalten. Voraussetzung bleibt, daß durch die Tötung dem Tierhalter nicht ein unverhältnismäßig hoher Schaden zugefügt wird im Vergleich mit dem eigenen Schaden. Wenn also B die Hühner des A nicht in anderer, nach vernünftigem Urtheil zu bemessenden Weise, z. B. durch Verjagen, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm zusteht, oder irgendwelche Vorrichtung abhalten kann, auch der Nachbar nicht dafür sorgt, darf B die Hühner töten und die Getöteten als Schadenersatz behalten. Natürlich darf das nicht aus gehässiger Intention geschehen, um dem anderen auch einen Schaden zuzufügen. Ebenso ist für beide Teile hier auch zu beachten,

ob nicht durch solche Handlungsweise schwere Feindschaften entstehen können und schon deswegen möglichstes Entgegenkommen von beiden Seiten geübt werden muß.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

III. (Geheime Kompensation aus einem erhaltenen Versprechen.) Die wohlhabende, nicht kinderlose Witwe Rosina sprach zu ihrer unbemittelten Schwester Martina: „Wenn du deine talentvolle Tochter Karolina studieren lassen willst, so werde ich alle dazu notwendigen Auslagen bestreiten.“ Karolina absolvierte auf das hin die Kurse eines Mädchen-Gymnasiums und begann hierauf im Einverständnis mit ihrer Wohltäterin Rosina auf der Universität ein bestimmtes Fachstudium.

Nun stirbt Rosina plötzlich, nachdem sie bis dahin ihrem gegebenen Versprechen gemäß alle zum Studium der Karolina nötigen Auslagen bestritten hatte. Ihre Schwester Martina weiß, daß die Verstorbene kein Testament gemacht hat, und nimmt aus deren Kasse sofort heimlich dreitausend österreichische Kronen heraus, einen Betrag, der voraussichtlich zur Vollendung der Studien ihrer Tochter Karolina kaum ausreichen wird.

Frage: Ist diese geheime Kompensation erlaubt? Ueber die geheime Kompensation oder Schadloshaltung schreibt der heilige Alfonsus in seinem kleinen Moralwerke: Homo apostolicus ganz kurz folgendes: „Zur erlaubten geheimen Schadloshaltung gehören drei Stücke: 1. Der Schuldner darf dabei keinen Schaden haben; 2. die Schuld muß gewiß sein; 3. man muß seine Bezahlung auf andere Weise nicht erhalten können, weshalb ein Gläubiger sie zuerst auf gerichtlichem Wege ansprechen muß, wiewohl er, wenn er dieses unterließe, keine Todsünde beginge, ja nicht einmal eine läßliche, wenn der gerichtliche Weg Unkosten, Feindschaften oder andere Nachteile zuzöge.“ X. Abschn. n. 21.

Die Schuld ist dann als gewiß zu betrachten, wenn sie rechtlich aus der *justitia commutativa* hervorgeht und nicht bloß *ex fidelitate* oder aus einer anderen christlichen Tugend, und wenn sie als Tatsache keinem vernünftigen Zweifel unterliegt. Darum warnen auch die Autoren vor der geheimen Schadloshaltung in jenen Fällen, wo sich ein Guthaben auf ein bloßes Versprechen stützt, da dieses selbst nach Annahme desselben von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten es gemacht wurde, nach einer sehr probablen Meinung in der Regel nicht *ex justitia commutativa*, sondern nur *ex fidelitate* verpflichtet, und es überdies sehr oft zweifelhaft bleibt, ob derjenige, welcher das Versprechen gemacht hat, sich wirklich eine im Gewissen bindende Verpflichtung auferlegen wollte.

Nach die positiven Gesetze scheinen den Fällen, wie der unserer ist, nicht günstig zu sein. Das österreichische trifft § 955 die Bestimmung: „Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung